

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. August 1961

Nummer 91

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2423	7. 8. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Unterbringung von Zuwanderern aus der SBZ oder aus dem sowjet. besetzten Sektor von Berlin; hier: Erstattung von Aufwendungen, die den Gemeinden für die Herrichtung neuer Unterkünfte durch Anwendung des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes oder auf Grund freier Vereinbarung mit den jeweiligen Eigentümern entstehen	1347
2432	7. 8. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gewährung von Beihilfen an Deutsche aus der Sowjetzone oder aus dem Sowjetsektor von Berlin zur Beschaffung von Möbeln und sonstigem Hausrat	1348
2432	7. 8. 1961	Nachtrag z. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gewährung von Beihilfen an Deutsche aus der Sowjetzone oder aus dem Sowjetsektor von Berlin zur Beschaffung von Möbeln und sonstigem Hausrat	1360

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
17. 8. 1961	RdErl. — „Tag der Heimat“ 1961	1360

I.

2423

Unterbringung von Zuwanderern aus der SBZ oder aus dem sowjet. besetzten Sektor von Berlin; hier: Erstattung von Aufwendungen, die den Gemeinden für die Herrichtung neuer Unterkünfte durch Anwendung des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes oder auf Grund freier Vereinbarung mit den jeweiligen Eigentümern entstehen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 7. 8. 1961 — V A 3 — 9820 — 0 — 269

I. Der verstärkte Zustrom von Zuwanderern aus der sowjet. Besatzungszone und aus dem sowjet. besetzten Sektor von Berlin erfordert dringende Maßnahmen zur beschleunigten Unterbringung der vom Lande Nordrhein-Westfalen aufzunehmenden Zuwanderer. Da die Aufnahmemöglichkeiten der Gemeinden weitgehend erschöpft sind, werden sie gezwungen sein, unter Anwendung des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes vom 9. März 1953 (i. d. Fassung v. 31. März 1960 — BGBl. I S. 193) oder auf Grund freier Vereinbarungen mit den jeweiligen Privat-eigentümern geeigneter Objekte (Mietverträge pp) neue Unterkünfte herzurichten.

II. Für die Herrichtung neuer Unterkünfte zur vorläufigen Unterbringung von Zuwanderern wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit die in diesem RdErl. aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel im Rj. 1961 ein Zuschuß gewährt.

Für jeden für die Unterbringung von Zuwanderern geeigneten neugeschaffenen Platz werden den Regierungspräsidenten für ihren Bereich durchschnittlich 600,— DM zur Verfügung gestellt. Über die Höhe des im Einzelfall bereitzustellenden Landeszuschusses entscheidet in diesem Rahmen der Regierungspräsident.

Ein Zuschuß kann nur dann gewährt werden,

- wenn alle Möglichkeiten der Unterbringung der den Gemeinden zugewiesenen Zuwanderer erschöpft und alle bestehenden Unterkünfte, Übergangsheimen und 9.SBZ-Lagerwohnungen belegt sind, so daß unabsehbar neue Unterkünfte geschaffen werden müssen. Dies setzt voraus, daß Fremdbelegungen in den bestehenden Unterkünften, Übergangsheimen und 9.SBZ-Lagerwohnungen in einer vom Regierungspräsidenten festzulegenden Frist beseitigt werden, bzw. daß geeignete Ersatzplätze (gleiche Anzahl von Plätzen) für diese Fremdbelegungen von den Gemeinden oder den Gemeindeverbänden auf ihre Kosten gestellt werden.
- wenn gewährleistet ist, daß die neuen Unterkünfte ausschließlich der vorläufigen Unterbringung von Zuwanderern dienen und für einen längeren Aufenthalt als zumutbare Unterbringung angesehen werden können. Bei der Herrichtung der Unterkünfte sind die Richtlinien über Notunterkünfte (RdErl. v. 10. 9. 1956 — SMBL. NW. 2422) zu beachten.

III. Soweit bereits Maßnahmen in Angriff genommen sind, sind diese unverzüglich dem Regierungspräsi-

denten unter Angabe der voraussichtlichen Höhe der Herrichtungskosten anzugeben. Vor der Inangriffnahme neuer Maßnahmen ist Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten herzustellen. Die Zustimmung für die Bezugsschaltung neuer Unterkünfte ist erst zu erteilen, wenn geprüft worden ist, daß die Voraussetzungen der Ziff. II Abs. 1 und 2 vorliegen.

Nach der Herrichtung sind dem Regierungspräsidenten prüffähige Kostenabrechnungen in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

Die Erstbelegung ist mir unter Angabe der geschaffenen Plätze über den Regierungspräsidenten von Fall zu Fall formlos anzugeben.

IV. Ich werde den Regierungspräsidenten die erforderlichen Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung in eigener Zuständigkeit mit besonderem Erlaß zuweisen.

V. Die Kosten für die Einrichtung, Unterhaltung und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes dieser Unterkünfte sind von den Bezirksfürsorgeverbänden zu tragen.

VI. Die Auflösung von Unterkünften, zu deren Herrichtung Zuschüsse auf Grund dieses RdErl. gewährt worden sind, darf nur mit Zustimmung des Regierungspräsidenten erfolgen.

VII. Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister.

Bezug: a) RdErl. v. 23. 8. 1955 (SMBI. NW. 2423)
b) RdErl. v. 10. 9. 1956 (SMBI. NW. 2422)

An die Regierungspräsidenten,
Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1961 S. 1347.

2432

Gewährung von Beihilfen an Deutsche aus der Sowjetzone oder aus dem Sowjetsektor von Berlin zur Beschaffung von Möbeln und sonstigem Hausegut

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 7. 8. 1961 —

V A 1 — 9064 — 67 — 126:61
<hr/>
V B 2 — 9650.3 — 12 — 237

I.

Bearbeitung der Anträge

1. Die Bundesregierung hat im Benehmen mit den Landesregierungen Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen an Deutsche aus der Sowjetzone oder aus dem Sowjetsektor von Berlin zur Beschaffung von Möbeln und sonstigem Hausegut (Richtlinien zur Einrichtungshilfe — REH —) im Bundesanzeiger Nr. 126 vom 5. Juli 1961 bekanntgegeben (Anlage 1).

Die Kosten dieser Beihilfen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zu 75 v. H. durch den Bund und zu 25 v. H. von den Ländern getragen.

2. Die Richtlinien zur Einrichtungshilfe gelten mit Bekanntgabe durch diesen RdErl. auch im Lande Nordrhein-Westfalen.

3. Über Anträge auf Gewährung von Leistungen nach den REH entscheiden die kreisfreien Städte und Landkreise. Den Landkreisen wird empfohlen, die Bearbeitung solcher Anträge in gleicher Weise und in dem Umfange auf die Gemeinden zu übertragen, wie dies bei der Durchführung ähnlicher Maßnahmen der Fall ist.

Mit Rücksicht auf den antragsberechtigten Personenkreis und im Hinblick auf die Bestimmungen der Abschnitte I und II REH empfiehlt es sich, mit der Bearbeitung der Anträge auf Gewährung von Einrichtungshilfe die für die Betreuung der Vertriebenen und Flüchtlinge zuständigen Dienststellen zu beauftragen. Im Hinblick auf die Bestimmungen des Abschnitts IV Absätze 3 und 4 REH ist außerdem eine enge Zusammenarbeit mit den Fürsorgeämtern und den Ausgleichsämtern erforderlich.

4. Ortlich zuständig für die Gewährung von Leistungen nach den REH sind die Bewilligungsbehörden der kreisfreien Städte und Landkreise, in denen der nach

den REH Antragberechtigte seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.

5. Anträge auf Leistungen nach den REH sind auf Vordrucken nach amtlichem Muster (Anlagen 3 und 3a) zu stellen.
6. Bei der Entscheidung über Anträge auf Leistungen nach den REH sind die „Erläuterungen der Richtlinien zur Einrichtungshilfe (EREH)“ zu beachten (Anlage 2).

Anlage 3 u. 3a

Anlage 2

T.

T.

II. Berichterstattung

1. Um einen Überblick über die Durchführung der REH zu erhalten und den erforderlichen Mittelbedarf zu übersehen, ist zunächst eine monatliche Berichterstattung erforderlich. Diese Berichte sind mir nach dem Muster (Anlage 4) bis zum **10. jeden Monats nach dem Stand vom letzten Tage des Vormonats** von den Verwaltungen der kreisfreien Städte und Landkreise über den Regierungspräsidenten — erstmalig am 10. 10. 1961 für den Monat September 1961 — vorzulegen.

Anlage 4

Bei der Ausfüllung des Formblattes ist insbesondere folgendes zu beachten:

Unter Ziffer II Spalten 1—3 und 5—7 des Formblattes sind die Fälle, in denen Beihilfen gewährt worden sind, nach der Aufenthaltsdauer der Antragsteller im Bundesgebiet einschl. des Landes Berlin (gem. Abschnitt III Abs. 2 der REH), die maßgebend für die anzusetzenden Einkommensgrenzen ist, aufzugliedern. Die Summe der ausgezählten Beträge kann im Höchstfalle den unter Abschnitt IV REH genannten Beträgen, multipliziert mit der Zahl der in den Spalten 1—3 eingetragenen Personen entsprechen.

Unter Ziffer III des Berichtsblattes sind nur einige der Ablehnungsgründe herausgestellt worden, die zur Ablehnung der Anträge geführt haben. Die Fälle, in denen Ausschließungsgründe für einzelne Haushaltsmitglieder vorgelegen haben und daher Zuschläge für diese nicht gewährt worden sind (gem. Abschn. IV Abs. 2 der REH), sind nicht nachzuweisen.

In der Aufgliederung der Ziffern II und III des Formblattes sind die Einzelangaben nur für die Berichtszeit zu ermitteln und einzusetzen.

III.

Bereitstellung der Haushaltsmittel; Buchung und kassenmäßige Abrechnung

1. Die erforderlichen Haushaltsmittel des Bundes und des Landes für die Gewährung der Einrichtungshilfe werde ich gesondert bereitstellen.
2. Ausgaben und Einnahmen für die Einrichtungshilfe sind entsprechend dem Gem. RdErl. des Innenministers und Finanzministers v. 26. 1. 1954 (SMBI. NW. 6300) im Haushaltspol der Gemeinden unter Unterabschnitt 41 besonders mit folgender Zweckbestimmung zu veranschlagen:

„Beihilfen an Deutsche aus der Sowjetzone oder aus dem Sowjetsektor von Berlin zur Beschaffung von Möbeln und sonstigem Hausegut (Einrichtungshilfe).“

In den Titelbüchern der Kassen sind für die Ausgaben und Einnahmen nach diesen Richtlinien besondere Buchungsstellen mit folgender Bezeichnung einzurichten:

- a) „Anteil des Bundes“
Hier sind 75 % der jeweils anfallenden Beträge nachzuweisen.
- b) „Anteil des Landes“
Hier sind 25 % der jeweils anfallenden Beträge nachzuweisen.

Die Einrichtungshilfen sind nach den für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften über die Kassen- und Buchführung für Rechnung des Bundes und des Landes zu buchen und monatlich gem. §. 81 RKO mit der zuständigen Regierungshauptkasse abzurechnen.

3. Von den Regierungshauptkassen sind die Beträge wie folgt nachzuweisen:

Anlage 1

a) Ausgaben:

Bundeshaushalt — Epl. 26, Kapitel 26 02, Titel 607:

„Beihilfen an Deutsche aus der Sowjetzone oder aus dem Sowjetsektor von Berlin zur Beschaffung von Möbeln und sonstigem Hausrat (Einrichtungshilfe)“

Bundeshaushalt — Epl. 06, Kapitel 0691, Titel 662 (apl.):

„Anteil des Landes an den Beihilfen an Deutsche aus der Sowjetzone oder aus dem Sowjetsektor von Berlin zur Beschaffung von Möbeln und sonstigem Hausrat (Einrichtungshilfe)“,

b) Einnahmen:

Bundeshaushalt — Epl. 26, Kapitel 26 02, Titel 68 (Apl.):

„Rückzahlungen von Beihilfen an Deutsche aus der Sowjetzone oder aus dem Sowjetsektor von Berlin zur Beschaffung von Möbeln und sonstigem Hausrat (Einrichtungshilfe)“,

Bundeshaushalt — Epl. 06, Kapitel 06 91, Titel 69:

„Vermischte Einnahmen“.

4. Über die Ausgaben und Einnahmen bei den Kapiteln 26 02 des Bundeshaushalts und 06 91 des Landeshaushalts legen die Kassen der kreisfreien Städte und Landkreise Rechnung für den Bund und das Land:

Die Landkreise, kreisfreien Städte und die beauftragten Gemeinden haben die Rechnungslegungsbücher, Rechnungsbelege, Zahlungsanweisungen und die sonstigen Prüfungsunterlagen im Sinne des § 107 RRO zur Prüfung durch den Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshof bereitzuhalten.

IV.

Bereitstellung der Betriebsmittel

1. Für die Leistung der Ausgaben werden den Landkreisen und kreisfreien Städten Betriebsmittel des Bundes und des Landes von den Regierungspräsidenten mit Ermächtigungsschreiben zur Verfügung gestellt.

Die Regierungspräsidenten fordern die von den Landkreisen und kreisfreien Städten benötigten Betriebsmittel des Landes jeweils für ein Rechnungsvierteljahr — unterteilt nach Beträgen für die einzelnen Monate — unter der Bezeichnung „Kap. 26 02 Titel 607“ bei dem Finanzminister Nordrhein-Westfalen zusammen mit den übrigen vierteljährlich anzumeldenden Betriebsmitteln für Bundesausgaben an. Die Betriebsmittel des Landes sind auf dem üblichen Wege anzufordern.

Die Betriebsmittelanmeldungen der Landkreise und kreisfreien Städte bei den Regierungspräsidenten werden nach den Weisungen der Regierungspräsidenten vorgelegt.

2. Der Geißbedarf ist von allen beteiligten Stellen so genau wie möglich zu schätzen. Hierbei ist auch die voraussichtliche Entwicklung zu berücksichtigen.
3. Nach Bereitstellung der Betriebsmittel ermächtigen die Regierungspräsidenten die Landkreise und kreisfreien Städte, die für die Auszahlung der Leistungen benötigten Beträge im Buntscheckverfahren von den Regierungshauptkassen abzuziehen. Die Ermächtigungen für die auf die einzelnen Monate entfallenden Beträge sind bis zum 25. eines jeden Monats zu befristen, damit die von den Landkreisen und kreisfreien Städten gezogenen Beträge in den jeweiligen Monatsabschlüssen der Regierungshauptkassen miterfaßt werden können.

T.

4. Soweit bei den Kassen der Landkreise und kreisfreien Städte beim Tagesabschluß Betriebsmittel verbleiben, sind sie als Kassenbestand an Bundesmitteln bzw. an Landesmitteln stets gesondert von den eigenen Kassenmitteln auszuweisen. Es ist sicherzustellen, daß solche Kassenbestände so gering wie möglich gehalten werden und nicht die in § 47 Abs. 1 RKO gezogenen Grenzen überschreiten. Darüber hinausgehende Beträge sind abzuliefern.

V.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister des Landes NW und nach Absprache mit den Kommunalen Spitzenverbänden.

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte und Landkreise.

Anlage 1

**Richtlinien
für die Gewährung von Beihilfen an Deutsche aus der Sowjetzone oder aus dem Sowjetsektor von Berlin zur Beschaffung von Möbeln und sonstigem Hausrat**

(Richtlinien zur Einrichtungshilfe — REH —)

I.

Deutsche aus der Sowjetzone oder aus dem Sowjetsektor von Berlin, die nicht oder noch nicht als Sowjetzonenflüchtlinge gemäß § 3 des Bundesvertriebenengesetzes anerkannt sind, erhalten auf Antrag nach Maßgabe der Haushaltssmittel und der Abschnitte II bis IV zur Beschaffung von Möbeln und sonstigem Hausrat einmalige Beihilfen (Einrichtungshilfe), wenn sie

1. die Notaufnahme erhalten und ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet einschl. des Landes Berlin genommen haben,
2. in der Sowjetzone oder im Sowjetsektor von Berlin einen eigenen Haushalt mit eigenem Hausrat geführt haben und den Hausrat zurücklassen mußten,
3. nach dem 30. 9. 1959 Wohnraum bezogen haben oder beziehen,
4. Bedarf an notwendigem Hausrat haben. Diesem Bedarf steht eine Verschuldung gleich, die durch die Anschaffung von notwendigem Hausrat verursacht wurde und noch nicht getilgt werden konnte.

II.

(1) Einrichtungshilfe wird nicht gewährt, solange Anhaltspunkte dafür bestehen, daß der Antragsteller oder sein Ehegatte

1. dem in der Sowjetzone und dem Sowjetsektor von Berlin herrschenden System erheblich Vorschub geleistet hat,
2. entweder während der Herrschaft des Nationalsozialismus oder während seines Aufenthalts in der Sowjetzone oder im Sowjetsektor von Berlin gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat,
3. die demokratische Grundordnung der Bundesrepublik einschl. des Landes Berlin bekämpft hat oder bekämpft,
4. wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das auch nach rechtsstaatlichen Grundsätzen strafbar ist, die Sowjetzone oder den Sowjetsektor von Berlin verlassen hat.

(2) Einrichtungshilfe wird ferner nicht gewährt

1. für denjenigen, für den diese oder eine sonstige Leistung für den gleichen Zweck nach anderen Vorschriften bereits einmal gewährt worden ist und der dann seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt aus dem Bundesgebiet einschl. des Landes Berlin in die Sowjetzone oder den Sowjetsektor von Berlin verlegt hat und von dort wieder zurückgekehrt ist,
2. demjenigen, der es unterlassen hat, in zumutbarem Umfang aus eigenen Mitteln für die Anschaffung von notwendigem Hausrat zu sorgen und die Bewilligung von Einrichtungshilfe aus diesem Grunde offensichtlich ungerechtfertigt wäre.

III.

(1) Einrichtungshilfe wird gewährt, wenn nachstehende Einkommensgrenzen nicht überschritten wurden:

Sie betragen bei Personen,

- a) die innerhalb eines Jahres nach dem Eintreffen im Bundesgebiet einschl. des Landes Berlin, aber nach

dem 30. 9. 1959 Wohnraum außerhalb von Lagern be- zogen haben oder beziehen werden, bei dem Alleinstehenden oder bei dem Haushaltsvorstand	500,— DM mtl.
b) die innerhalb von vier Jahren nach dem Eintreffen im Bundesgebiet einschl. des Landes Berlin, aber nach dem 30. 9. 1959 endgültig zumutbar mit Wohnraum versorgt worden sind oder werden, bei dem Alleinstehenden oder bei dem Haushaltsvorstand	380,— DM mtl.
c) die innerhalb von sechs Jahren nach dem Eintreffen im Bundesgebiet einschl. des Landes Berlin, aber nach dem 30. 9. 1959 endgültig zumutbar mit Wohnraum versorgt worden sind oder werden, bei dem Alleinstehenden oder bei dem Haushaltsvorstand	280,— DM mtl.

(2) Die in Absatz 1 genannten Einkommensgrenzen erhöhen sich in den Fällen a) und b)

für den Ehegatten um und für jeden weiteren Familienangehörigen um im Falle c)	120,— DM mtl.
für den Ehegatten um und für jeden weiteren Familienangehörigen um	60,— DM mtl.
	80,— DM mtl.

(3) Für die Berechnung des Einkommens ist der Durchschnitt der letzten 12 Monate

- vor der Antragstellung, wenn der Wohnraum bereits bezogen worden ist,
- vor dem Bezug des Wohnraums, wenn der Antrag zu einem früheren Zeitpunkt gestellt worden ist,
zugrundezulegen, jedoch längstens der Monatsdurchschnitt seit Eintreffen des Antragstellers im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin.

(4) Einkommen im Sinne dieser Richtlinien sind alle Einkünfte der Haushaltsgemeinschaft in Geld oder Geldeswert. Von dem Einkommen sind entsprechend der Berechnung des Monatsdurchschnitts (Absatz 3) abzusetzen:

- auf das Einkommen entrichtete Steuern,
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung,
- Beiträge für die Alterssicherung zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben sind,
- der nach § 9a Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes als Werbungskosten abzusetzende Pauschbetrag für jede in der Haushaltsgemeinschaft lebende Person, die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit bezieht,
- Pflegezulagen nach § 35 des Bundesversorgungsgesetzes,
- Leistungen an Blinde in Höhe der Blindenhilfe nach § 67 des Bundessozialhilfegesetzes.

IV.

(1) Die Einrichtungshilfe beträgt

für den Alleinstehenden den Haushaltsvorstand der Zuschlag für den Ehegatten und für jeden weiteren Familienangehörigen	400,— DM 1000,— DM 200,— DM 150,— DM
es sei denn, daß der Bedarf gemäß Abschn. I Nr. 4 geringer ist.	

(2) Der Zuschlag für einen Familienangehörigen wird nicht gewährt, wenn in seiner Person Ausschließungsgründe nach Abschnitt II vorliegen. Er gilt dann nicht als Familienangehöriger im Sinne dieses Abschnitts.

(3) Die Einrichtungshilfe ist gegenüber der öffentlichen Fürsorge vorrangig zu gewähren. Die sich aus Absatz 1 ergebenden Beträge verringern sich um die Geldleistun-

gen, die von der öffentlichen Fürsorge in den letzten 4 Jahren vor Bewilligung der Einrichtungshilfe für die Befriedigung desselben Bedarfs gewährt worden sind, soweit es sich nicht um Darlehen handelt. Dies gilt entsprechend auch für Leistungen, die für den gleichen Zweck nach anderen Vorschriften gewährt worden sind.

(4) Wer Einrichtungshilfe erhält, muß sich verpflichten, diese zu erstatten, soweit ihm zu einem späteren Zeitpunkt für den gleichen Zweck Leistungen nach anderen Vorschriften bewilligt werden und es sich nicht um Darlehen handelt. Das gleiche gilt für denjenigen, für den ein Zuschlag nach Absatz 1 gewährt worden ist.

Anlage 2

Erläuterungen der Richtlinien zur Einrichtungshilfe (EREH)

A. Einzelerläuterungen.

Zu Abschnitt I

- Deutsche im Sinne der Richtlinien sind deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige sowie deren Ehegatten, auch wenn sie nicht selbst deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige (§ 1 Abs. 3 i. Verb. m. § 3 Abs. 2 BVFG) sind.
- Für den Antrag ist der hierfür amtlich eingeführte Vordruck (ggf. mit einem oder mehreren Ergänzungsbogen) zu benutzen.
- Der Antragsteller muß die Notaufnahme erhalten haben, wobei der Aufnahmegrund unerheblich ist. Dies gilt auch für den Ehegatten und die Familienangehörigen seiner Haushaltsgemeinschaft; andernfalls können sie bei der Berechnung der Einrichtungshilfe nicht mit den nach Abschnitt IV vorgesehenen Zuschlägen berücksichtigt werden.
- Die Bewilligung der Einrichtungshilfe ist nicht davon abhängig, daß ein Antrag nach §§ 15 ff. BVFG gestellt oder das Ausweisverfahren abgeschlossen ist. Die Entscheidung über einen Antrag auf Einrichtungshilfe soll durch ein Ausweisverfahren nicht verzögert werden.
- In der Sowjetzone oder im Sowjetsektor von Berlin muß ein eigener Haushalt mit eigenem Hausrat geführt worden sein; ein eigener Haushalt in möblierten Wohnungen oder Zimmern reicht nicht aus, ebenso wenig zurückgelassener eigener Hausrat ohne eigenen Haushalt (z. B. bei sog. „Möbelkindern“).
Wenn sich aus dem Notaufnahmehescheid ergibt, daß die Übersiedlung in die Bundesrepublik einschl. des Landes Berlin von sowjetzonalen Stellen genehmigt wurde, ist insbesondere zu prüfen, ob der Hausrat zurückgelassen werden mußte.
- Für die Bewilligung einer Einrichtungshilfe kommen nur diejenigen Personen in Betracht, die nach dem 30. 9. 1959 Wohnraum bezogen haben oder beziehen; diese Bestimmung ist je nach Einkommensgrenzen in Abschn. III für die Gruppe a) einerseits und für die Gruppen b) und c) andererseits hinsichtlich des Wohnraums unterschiedlich zu beurteilen (vgl. Abschn. III Abs. 1).
- Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist ferner, daß notwendiger eigener Hausrat fehlt oder daß dieser zwar angeschafft, jedoch dadurch eine Verschuldung eingetreten ist, die im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht getilgt war (vgl. Abschn. I Nr. 4).

Notwendiger Hausrat sind Möbel und sonstige Hausratsgegenstände, die entsprechend der Personenzahl und der Zusammensetzung der Haushaltsgemeinschaft unter Berücksichtigung der beruflichen Stellung zur Führung eines eigenen Haushalts unentbehrlich sind. Hieraus können sich u. U. regional bedingte Unterschiede ergeben (z. B. der Bedarf an Ofen und Kochherden, wenn diese Gegenstände nicht zu der eingebauten Einrichtung der Wohnung gehören). Zum Hausrat im Sinne der Richtlinien gehört nicht Bekleidung.

Zu Abschnitt II

- Die Bewilligungsbehörde braucht die Ausschließungsgründe gem. Abschn. II Abs. 1 Nr. 1—4 nur dann zu prüfen, wenn sich aus den Angaben im Antragsvordruck oder Ergänzungsbogen (Abschn. III Nr. 1 und 2 der Vordrucke) oder aus anderen der Bewilligungsbehörde zur Kenntnis gelangten Tatsachen, insbesondere auch aus dem Notaufnahmevertrag ergibt, daß Anhaltspunkte für das Vorhandensein solcher Ausschließungsgründe bestehen. Der Antrag darf erst dann abgelehnt werden, wenn ein Ausschließungsgrund festgestellt ist. Bei der Beurteilung, ob Ausschließungsgründe nach Abschn. II Abs. 1 vorliegen, sind die Grundsätze anzuwenden, die bei der Durchführung des Verfahrens nach §§ 3, 15 ff. BVFG und nach §§ 2, 10 Abs. 4 HHG gelten. Der Ausschließungsgrund nach Abschn. II Abs. 1 Nr. 4 gilt auch dann, wenn der Antragsteller wegen Verbrechens oder Vergehens nicht verurteilt ist. Voraussetzung ist bei diesem Ausschließungsgrund, daß die strafbare Handlung für das Verlassen der Sowjetzone oder des Sowjetsektors von Berlin maßgeblich gewesen ist.
- Einrichtungshilfe wird nur einmal gewährt (vgl. Abschn. I). Auch wer bereits einmal Einrichtungshilfe erhalten hat oder mit Zuschlägen berücksichtigt worden ist, später seinen Wohnsitz in die Sowjetzone oder den Sowjetsektor von Berlin verlegt hat und erneut in das Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin kommt oder gekommen ist, kann nicht Einrichtungshilfe erhalten oder mit Zuschlägen berücksichtigt werden. Das gleiche gilt, wenn vor dem Verlassen des Bundesgebietes einschl. des Landes Berlin Leistungen für den gleichen Zweck nach anderen Vorschriften gewährt worden sind.
- Von der Bewilligung einer Einrichtungshilfe ist derjenige ausgeschlossen, der es ohne zwingenden Grund unterlassen hat, in zumutbarem Umfang den notwendigen Hausrat selbst anzuschaffen. Eine solche nicht vertretbare und daher offensichtlich nicht zu rechtfertigende Unterlassung ist u. a. dann anzunehmen, wenn sich der Antragsteller Gegenstände anschafft hat, deren Erwerb weder für eine seinen derzeitigen Einkommensverhältnissen entsprechende Haushaltstafel noch für seine Berufsausübung erforderlich war. Das gleiche gilt, wenn die Anschaffung des Hausrats deswegen nicht möglich war, weil der Antragsteller in einer den guten Sitten widersprechenden Weise Ausgaben gemacht hat.

Insbesondere sind auch diejenigen ausgeschlossen, die wegen eines ohne zwingenden Grund vorgenommenen Wohnungswechsels zwischen dem Bundesgebiet einschl. des Landes Berlin und der Sowjetzone einschl. des Sowjetsektors von Berlin die wirtschaftliche Eingliederung und damit die Ausstattung einer eigenen Wohnung mit notwendigem Hausrat verhindert haben.

Zu Abschnitt III

- Voraussetzung für die Bewilligung der Einrichtungshilfe ist, daß nach dem 30. 9. 1959 entweder Wohnraum außerhalb von Lagern bezogen wurde oder bezogen wird (Abs. 1 Buchst. a) oder aber nach dem 30. 9. 1959 die endgültige zumutbare Versorgung mit Wohnraum eingetreten ist oder eintreten wird [Abs. 1 Buchst. b) und c*)]. Die Einrichtungshilfe kann bereits in dem unmittelbar vor dem Bezug des Wohnraums liegenden Monat bewilligt werden.
- a) Die höchste Einkommensgrenze ist zugrunde zu legen, wenn der Antragsteller (Haushaltvorstand bzw. Alleinstehender) bereits innerhalb eines Jahres nach seinem Eintreffen, aber nach dem Stichtag (30. 9. 1959) Wohnraum außerhalb von Lagern bezogen hat oder beziehen wird (Abs. 1 Buchst. a).
- b) Die mittlere Einkommensgrenze ist zugrunde zu legen, wenn der Antragsteller innerhalb von 4 Jah-

^{*)} Der Oberbegriff Wohnraum außerhalb von Lagern umfaßt sowohl die endgültig zumutbare Versorgung mit Wohnraum wie die noch nicht endgültige wohnungsmäßige Unterbringung. Ein Bezug von Wohnraum außerhalb vom Lager liegt bereits dann vor, wenn Räume bezogen wurden oder werden, in denen eine eigene Haushalt- oder Wirtschaftsführung möglich ist und diese Räume nicht gemeinsam mit anderen Haushalten genutzt werden. Ein solcher Bezug von Wohnraum kann daher u. U. bereits bei der Unterbringung in Übergangsheimen oder doppelt belegten Wohnungen gegeben sein.

ren nach seinem Eintreffen, aber nach dem Stichtag (30. 9. 1959) endgültig zumutbar mit Wohnraum versorgt worden ist oder wird (Abs. 1 Buchst. b).

- Die niedrigste Einkommensgrenze ist zugrunde zu legen, wenn der Antragsteller innerhalb von 6 Jahren nach seinem Eintreffen, aber nach dem Stichtag (30. 9. 1959) endgültig zumutbar mit Wohnraum versorgt worden ist oder wird (Abs. 1 Buchst. c).

- Für Personen, die zu einer Haushaltsgemeinschaft gehören, kann nur ein gemeinsamer Antrag gestellt werden.

Zur Haushaltsgemeinschaft gehören Ehegatten und Familienangehörige, die in Wohnungs- und Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Antragsteller leben.

- Als Alleinstehende sind solche Antragsteller zu behandeln, die nicht mit dem Ehegatten oder anderen Familienangehörigen in Haushaltsgemeinschaft leben, für die nach den Richtlinien ein Zuschlag gewährt werden kann (vgl. Abschn. IV Abs. 2).

5. Familienangehörige im Sinne der Richtlinien sind

- eheliche und uneheliche Kinder, Stief- und Adoptivkinder sowie Pflegekinder, die letzteren nur dann, wenn sie mit dem Antragsteller oder seinem Ehegatten in der Sowjetzone oder im Sowjetsektor von Berlin in Haushaltsgemeinschaft gelebt hatten,

- Eltern, Geschwister, Großeltern und Enkel des Antragstellers, oder seines Ehegatten die zur Haushaltsgemeinschaft gehören.

- Die Einkommenszuschläge für den Ehegatten und für jeden weiteren Familienangehörigen (vgl. Abschn. III Abs. 2) bestimmen sich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller im Bundesgebiet einschl. des Landes Berlin eingetroffen ist.

- Sind der Ehegatte oder die weiteren Familienangehörigen des Antragstellers nicht mit ihm zur gleichen Zeit im Bundesgebiet einschl. des Landes Berlin eingetroffen, so wird ihr monatliches Durchschnittseinkommen in der gleichen Weise wie das des Antragstellers errechnet.

- Bei der Ermittlung des Einkommens im Sinne der Richtlinien sind alle Einnahmen in Geld oder Geldenwert zu berücksichtigen, ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind oder nicht. Für Einnahmen aus nicht selbständiger Arbeit, die nicht in Geld bestehen, namentlich Kost, Waren und andere Sachbezüge, sind die auf Grund der jeweils geltenden Lohnsteuer-Durchführungsverordnung festgesetzten Werte der Sachbezüge maßgebend. Nicht als Einkommen gelten Einnahmen aus der Verwertung von Vermögensgegenständen, wenn und soweit von deren Einsatz die Leistungen der öffentlichen Fürsorge nicht abhängig sind.

- Von dem Durchschnittseinkommen sind die hierauf entrichteten Steuern abzusetzen, d. h. in der Regel $\frac{1}{12}$ der für 12 Monate entrichteten Steuern. Bei Personen mit kürzerem Aufenthalt im Bundesgebiet einschl. des Landes Berlin ist der Monatsdurchschnitt der entrichteten Steuern in der gleichen Weise zu errechnen wie nach Abs. 3 das monatliche Durchschnittseinkommen (Abs. 4 Buchst. a).

- Ferner ist nach dem gleichen Errechnungsprinzip der monatliche Durchschnittsbetrag der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung abzusetzen (Abs. 4 Buchst. b).

- In der gleichen Weise sind die Beiträge für die Alterssicherung zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, wenn sie gesetzlich vorgeschrieben sind, z. B. bei selbständigen Handwerkern, abzusetzen (Abs. 4 Buchst. c).

- Bei dem Antragsteller, seinem Ehegatten und bei jedem Familienangehörigen seiner Haushaltsgemeinschaft ist bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit der monatliche Pauschbetrag abzusetzen, der nach § 9 a Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes jeweils bestimmt ist (Abs. 4 Buchst. d).

- Ferner sind die Beiträge abzusetzen, die der Antragsteller, sein Ehegatte oder die Familienangehörigen

- seiner Haushaltsgemeinschaft nach § 35 des Bundesversorgungsgesetzes als monatliche Pflegezulage beziehen (Abs. 4 Buchst. e).
14. Abzugsfähig sind auch monatliche Leistungen an Blinde in Höhe der Blindenhilfe, die nach § 67 des Bundessozialhilfegesetzes vorgesehen sind.
15. Der Nachweis über die Höhe des Einkommens und der abzugsfähigen Beträge ist vom Antragsteller durch Vorlage von Verdienstbescheinigungen des(r) Arbeitgeber(s), durch Steuerbescheide des Finanzamtes, Rentenbescheide, Versicherungskarten und dergleichen zu erbringen.

Zu Abschnitt IV

1. Die Begriffsbestimmung des Alleinstehenden und der Familienangehörigen, die mit den Beihilfesätzen berücksichtigt werden können, ergibt sich aus Nrn. 4 und 5 der Erläuterungen zu Abschn. III.
2. Ist der Bedarf an notwendigem Haustrat geringer als der Haustrat, der mit der nach Abs. 1 errechneten Beihilfe gekauft werden könnte, so ist die Einrichtungshilfe entsprechend zu kürzen (Abs. 1). Das gleiche gilt bei Verschuldung infolge Haustratbeschaffung (Abschn. I Nr. 4).
3. Dem Prinzip der Subsidiarität der Fürsorge entsprechend ist die Einrichtungshilfe vorrangig zu gewähren. Hieraus kann von den Fürsorgeverbänden eine Erstattung bereits bewirkter Fürsorgeleistungen zur Haustratbeschaffung nicht hergeleitet werden. Unberührt bleiben die fürsorgerechtlichen Bestimmungen zur Beseitigung eines unmittelbaren Notstandes (Abs. 3 Satz 1).
4. Geldbeihilfen der Fürsorge, die dem Antragsteller und den Familienangehörigen seiner Haushaltsgemeinschaft für den gleichen Zweck gewährt wurden, sind von dem nach Abs. 1 errechneten Betrag nur dann abzuziehen, wenn sie in den letzten 4 Jahren vor der Bewilligung der Einrichtungshilfe gewährt wurden. Hierzu rechnen nicht die für diesen Zweck gewährten Darlehen der Fürsorge (Abs. 3 Satz 2).
5. Von dem nach Abs. 1 errechneten Betrag sind ferner die Leistungen (Geld- oder Sachleistungen, jedoch nicht Darlehen) in Abzug zu bringen, die nach anderen Vorschriften (z. B. LAG, KgfEG, HHG usw.) für den gleichen Zweck gewährt wurden (Abs. 3 Satz 3). Es ist Vorsorge zu treffen, daß keine Doppelzahlungen erfolgen.
6. Der Antragsteller muß sich bei der Antragstellung verpflichten, die Einrichtungshilfe zurückzuzahlen, wenn er oder die mit Zuschlägen nach Abschn. IV Abs. 1 berücksichtigten Angehörigen seiner Haushaltsgemeinschaft für den gleichen Zweck Leistungen nach anderen Vorschriften (z. B. nach dem LAG, KgfEG, HHG usw.) erhalten. Die Rückzahlungsverpflichtung erstreckt sich auf den jeweils nach Abs. 1 errechneten Anteil der Einrichtungshilfe (Abs. 4).
7. Antragsteller, die Vertriebene sind und mit einer Beihilfe zur Beschaffung von Haustrat nach § 301 Abs. 1 LAG in der Fassung des 14. Änderungs- und Ergänzungsgesetzes zum LAG in Verbindung mit § 2 Abs. 4 der Zweiten LeistungsDV-LA (Neufassung) berücksichtigt werden könnten, sind vor Bewilligung einer Einrichtungshilfe zu veranlassen, einen entsprechenden Antrag bei dem zuständigen Ausgleichsamt zu stellen. Die erfolgte Antragstellung ist zu prüfen.

Land

Anlage 3

Kreis

Gemeinde
.....

(Eingangsstempel)

Vorbemerkungen:

1. Der Antrag ist infacher Ausfertigung einzureichen. Die Angaben sollen gut leserlich (möglichst mit Schreibmaschine oder in Blockschrift) gemacht werden.
 2. Alle Fragen sind vollständig zu beantworten. Gegebenenfalls ist „nein“ oder „entfällt“ einzusetzen.
 3. Ehegatten und volljährige Familienangehörige der Haushaltsgemeinschaft haben zur Vervollständigung dieses Antrages einen

Ergänzungsbogen auszufüllen, der mit dem Antrag zusammen einzureichen ist. Volljährig ist, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat oder für volljährig erklärt worden ist. Als volljährig gilt auch, wer beim Verlassen der Sowjetzone oder des Sowjetsektors von Berlin das 18. Lebensjahr vollendet hatte. Zur Haushaltsgemeinschaft gehören Ehegatten und Familienangehörige, die in Wohnungs- und Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Antragsteller leben.

Antrag

auf Gewährung einer Beihilfe zur Beschaffung von Möbeln und sonstigem Hausrat
(Einrichtungshilfe)

**Raum für amtliche
Vermerke**

- I. 1. Familienname: (bei Frauen auch Geburtsname)

2. Vornamen: (Rufnamen bitte unterstreichen)

3. Anschrift: (Gemeinde, Straße, Hausnummer)

4. Geburtstag: (Tag, Monat, Jahr)

5. Geburtsort: (Gemeinde, Kreis, Land)

6. Beruf: a) (Vor Verlassen der Sowjetzone oder des Sowjetsektors)
b) (zur Zeit der Antragstellung)

7. a) Seit wann sind Sie im Bundesgebiet (einschl. Berlin (West))
b) Hatten Sie schon früher einmal, jedoch nach dem 8. Mai 1945 Ihren Aufenthalt im Bundesgebiet (einschl. Berlin (West))? Ja — Nein*
wenn ja, wo?
von bis

8. Familienstand: Ledig — verwitwet — verheiratet — geschieden — getrennt lebendig

9. Zu meiner Hausgemeinschaft gehören: **)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

**) siehe Vorbemerkung

II. 1. a) Letzte Wohnung in der Sowjetzone oder im Sowjetsektor von Berlin

(Gemeinde, Straße, Hausnummer, Kreis)

b) Wann wurde dieser Wohnsitz aufgegeben?
(Tag, Monat, Jahr)

2. Durch welche Bundesnotaufnahmedienststelle haben Sie die Aufenthalts Erlaubnis erhalten?

Berlin / Gießen / Uelzen / Uelzen (Außenstelle Friedland) *)

wann? Registrier-Nr.:

3. Haben Sie einen Vertriebenen- oder Flüchtlingsausweis beantragt bzw. erhalten? Ja — Nein*)

bei welcher Behörde?

Ausweis erteilt? Ja — Nein*) Ausweis A — B — C *) Nr.

abgelehnt? Ja — Nein*)

noch nicht entschieden? Ja — Nein*)

III. 1. Haben Sie in der Sowjetzone oder im Sowjetsektor von Berlin Funktionen irgendwelcher Art im öffentlichen Dienst, in politischen oder sonstigen Organisationen oder in der Wirtschaft ausgeübt?

Ja — Nein?

wenn ja, welche?

.....
.....
.....

2. Sind Sie nach dem 8. 5. 1945 durch ein Gericht verurteilt oder ist ein Ermittlungsverfahren gegen Sie eingeleitet worden? Ja — Nein*)

Wann?

durch welches Gericht — welche Behörde? *)

.....
evtl. zu welcher Strafe?

weshalb?

IV. 1. a) Haben Sie in der Sowjetzone oder im Sowjetsektor von Berlin einen eigenen Haushalt mit Hausrat geführt?

Ja — Nein*)

b) Mußten Sie Ihren Hausrat in der Sowjetzone oder im Sowjetsektor von Berlin zurücklassen? Ja — Nein*)

2. Sind für Sie oder für Ihre auf Seite 1 des Antragvordrucks unter Nr. 9 genannten Angehörigen zur Beschaffung von Hausrat Leistungen irgendwelcher Art (einschl. Einrichtungshilfe oder Zuschläge zur Einrichtungshilfe) bereits einmal bewilligt worden? Ja — Nein*)

für wen?

wann?

durch welche Behörde?

Art der Leistung?

in welcher Höhe?

V. Neubeschaffung von Hausrat im Bundesgebiet (einschl. Berlin (West)):

1. Über welchen Hausrat verfügen Sie bereits?

Art des Hausrats:

Raum für amtliche
Vermerke

2. Haben Sie durch die Neubeschaffung von Hausrat noch Schulden (Raten) zu tilgen? Ja — Nein*) ggf. wer ist der Gläubiger?

Name, Anschrift:

geschuldeter Betrag:

(Bitte Beweismittel, möglichst Originalrechnungen, beifügen!)

3. Haben Sie sonstige Verpflichtungen auf Grund von Anschaffungen anderer Art? Ja — Nein*) ggf. welche und in welcher Höhe?

4. Aus welchen Gründen haben Sie aus eigenen Mitteln den notwendigen Hausrat nicht beschaffen können?

5. Welcher Bedarf an notwendigem Hausrat besteht noch und wie hoch ist ungefähr der Kaufpreis insgesamt?

***) Nichtzutreffendes bitte streichen**

VI. Wie hoch war Ihr monatliches Bruttoeinkommen (einschl. Renten u. sonstiger Bezüge) und ggf. das Ihrer zur Haushaltsgemeinschaft gehörenden Familienangehörigen im Durchschnitt der letzten 12 Monate (falls noch nicht so lange im Bundesgebiet einschl. Berlin (West), im Monatsdurchschnitt seit Eintreffen) vor der Antragstellung?

Raum für amtliche Vermerke					
Name	Durchschnittliches Brutto-Einkommen im Monat DM	Absetzbare Beträge			Durchschnittliches Netto-Einkommen i. S. der Richtlinien DM
		a Steuern DM	b Sozialabgaben oder Beiträge zugleichlich vorgeschriebener Alterssicherung DM	c Pflegezulagen oder Blindengeld DM	
1 Antragsteller					
2					
3					
4					
5					
6					

VII. 1. a) Wann haben Sie erstmals Wohnraum außerhalb eines Lagers erhalten, in dem Sie einen selbständigen Haushalt führen konnten?

wo?

b) War dieser Wohnraum mit Hausrat ausgestattet? Ja – Nein?*)

2. Wann haben oder werden Sie erstmals eine eigene Wohnung erhalten?

wo?

wieviel Räume (einschl. Küche) hat die Wohnung?

VIII. 1. Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben vollständig sind und in allen Teilen der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, Änderungen in meiner Haushaltsgemeinschaft, die vor Bewilligung der Einrichtungshilfe eintreten, unverzüglich mitzuteilen. Mir ist bekannt, daß ich mich durch unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar mache und Leistungen, die ich auf Grund solcher Angaben empfangen habe, erstatten muß.

2. Ich verpflichte mich, eine spätere Bewilligung von Leistungen zur Beschaffung von Hausrat für mich und die auf Seite 1 in Nr. 9 genannten Angehörigen nach anderen Vorschriften unverzüglich der über den vorstehenden Antrag entscheidenden Behörde mitzuteilen.

3. Ich verpflichte mich, die Einrichtungshilfe zu erstatten, wenn und soweit ich oder die auf Seite 1 in Nr. 9 genannten Angehörigen zu einem späteren Zeitpunkt zur Beschaffung von Hausrat Leistungen (außer Darlehen) nach anderen Vorschriften erhalten. Demgemäß bin ich mit der Einbehaltung etwaiger Leistungen zur Beschaffung von Hausrat nach anderen Vorschriften bis zur Höhe der erhaltenen Einrichtungshilfe und der Auszahlung des Betrages an die bewilligende Behörde oder eine von dieser zu benennende Dienststelle einverstanden.

Anlagen: (z. B. Ergänzungsbogen, Notaufnahmehescheide, Vertriebenenausweise, Einkommens- und Steuerbescheinigungen und dergl.):

(Ort) (Datum) (Unterschrift, Vor- und Familienname)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Raum für amtliche Vermerke

Land

Anlage 3a

Kreis

Gemeinde

(Eingangsstempel)

Vorbemerkungen:

1. Der Ergänzungsbogen ist infacher Ausfertigung einzureichen. Die Angaben sollen gut leserlich (möglichst mit Schreibmaschine oder in Blockschrift) gemacht werden.
2. Alle Fragen sind vollständig zu beantworten. Gegebenenfalls ist „nein“ oder „entfällt“ einzusetzen.

Ergänzungsbogen
zum Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zur Beschaffung von Möbeln und sonstigem Hausrat
(Einrichtungshilfe)

des/der

(Name, bei Frauen auch Geburtsname)

(Vorname)

.....

(Gemeinde, Straße, Hausnummer)

.....

(Datum der Antragstellung)

Raum für amtliche Vermerke

I. 1. Familiennname:

(bei Frauen auch Geburtsname)

2. Vornamen:

(Rufnamen bitte unterstreichen)

3. Geburtstag:

(Tag, Monat, Jahr)

4. Geburtsort:

(Gemeinde, Kreis, Land)

5. Beruf: a)

(Vor Verlassen der Sowjetzone oder des Sowjetsektors von Berlin)

b)

(zur Zeit der Antragstellung)

6. a) Seit wann sind Sie im Bundesgebiet (einschl. Berlin (West))

(Tag, Monat, Jahr)

b) Hatten Sie schon früher einmal, jedoch nach dem 8. Mai 1945 Ihren ständigen Aufenthalt im jetzigen Bundesgebiet (einschl. Berlin (West))? Ja — Nein*)

wenn ja, wo?

von bis

7. Familienstand: Ledig — verwitwet — verheiratet — geschieden — getrennt lebend*)

8. Anschrift **)

II. 1. a) Letzte Wohnung in der Sowjetzone oder im Sowjetsektor von Berlin

.....
(Gemeinde, Straße, Hausnummer, Kreis)

b) Wann wurde dieser Wohnsitz aufgegeben?

(Tag, Monat, Jahr)

2. Haben Sie einen Vertriebenen- oder Flüchtlingsausweis beantragt bzw. erhalten? Ja — Nein*)

bei welcher Behörde?

Ausweis erteilt? Ja — Nein*) Ausweis A — B — C*) Nr.

abgelehnt? Ja — Nein*)

noch nicht entschieden? Ja — Nein*)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

**) Nur anzugeben, falls sie nicht die gleiche ist, wie die des Antragstellers

III. 1. Haben Sie in der Sowjetzone oder im Sowjetsektor von Berlin Funktionen irgendwelcher Art im öffentlichen Dienst, in politischen oder sonstigen Organisationen oder in der Wirtschaft ausgeübt? Ja — Nein *)

wenn ja, welche?

2. Sind Sie nach dem 8. 5. 1945 durch ein Gericht verurteilt oder ist ein Ermittlungsverfahren gegen Sie eingeleitet worden? Ja — Nein *)

wann?

durch welches Gericht — welche Behörde? *)

evtl. zu welcher Strafe?

weshalb?

IV. 1. a) Haben Sie in der Sowjetzone oder im Sowjetsektor von Berlin einen eigenen Haushalt mit eigenem Hausrat geführt? Ja — Nein *)

b) Mußten Sie Ihren Hausrat in der Sowjetzone oder im Sowjetsektor von Berlin zurücklassen? Ja — Nein *)

2. Sind für Sie zur Beschaffung von Hausrat Leistungen irgendwelcher Art (einschl. Einrichtungshilfe oder ein Zuschlag zur Einrichtungshilfe) bereits einmal bewilligt worden? Ja — Nein *)

wann?

durch welche Behörde?

Art der Leistung?

in welcher Höhe?

V. 1. Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben vollständig sind und in allen Teilen der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, daß ich mich durch unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar mache und für Leistungen, die auf Grund solcher Angaben bewilligt wurden, haftbar gemacht werden kann.

2. Ich verpflichte mich, eine spätere Bewilligung von Leistungen zur Beschaffung von Hausrat, die für mich nach anderen Vorschriften ausgesprochen wird, unverzüglich der Behörde mitzuteilen, die über den Antrag entscheidet, zu dem dieser Ergänzungsbogen gehört.

3. Ich verpflichte mich, den für mich — und meine minderjährigen Kinder — *) gewährten Zuschlag der Einrichtungshilfe zu erstatten, wenn und soweit ich zu einem späteren Zeitpunkt zur Beschaffung von Hausrat Leistungen (außer Darlehen) nach anderen Vorschriften erhalte. Demgemäß bin ich mit der Einbehaltung etwaiger Leistungen zur Beschaffung von Hausrat nach anderen Vorschriften bis zur Höhe des gewährten Zuschlags der Einrichtungshilfe und der Auszahlung des Betrages an die bewilligende Behörde oder eine von dieser zu benennende Dienststelle einverstanden.

..... (Ort)

(Datum)

..... (Unterschrift, Vor- und Familienname)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Raum für amtliche Vermerke

I. Stand der Antragsbearbeitung

Art der Bearbeitung	im Berichtsmonat		insgesamt seit Beginn	
	Anzahl			
	1	2		
1. Übernommene unerledigte Anträge (nach Ziffer I 6 des vorhergehenden Berichts)				X
2. Eingegangene Anträge				
			Summe A	
3. Bewilligte Anträge				
4. Abgelehnte Anträge				
5. Anderweitig erledigte Anträge				
			Summe B	
6. Unerledigte Anträge (Summe A abzüglich Summe B)				
7. Bewilligte Beträge (gem. Ziffer 3)		DM		DM

II. Angaben zu den im Berichtsmonat bewilligten Anträgen insgesamt (Ziffer I 3 Sp. 1)

Berücksichtigte Personen	Anzahl der Personen bei Anträgen nach Abschn. III Abs. 1				Ausgezahlte Beträge in DM nach Abschn. III Abs. 1			
	Buchstabe				Buchstabe			
	a)	b)	c)	insgesamt	a)	b)	c)	insgesamt
	1	2	3	4	5	6	7	8
1. Antragsteller ¹⁾ dar. Alleinstehende								
2. Ehegatten ²⁾								
3. Sonstige Familienangehörige ²⁾								
Insgeamt								

III. Von den unter Ziffer I 4 in Spalte 1 des Berichts aufgeführten Anträgen waren abgelehnt worden³⁾, da

1. Ausschließungsgründe

nach II Abs. 1 der Richtlinien vorlagen bei Anträgen

2. Voraussetzungen

wegen Überschreitens der Einkommensgrenzen nach III Abs. 1 der Richtlinien nicht vorlagen bei Anträgen

davon nach Buchstabe a) Anträgen

nach Buchstabe b) Anträgen

nach Buchstabe c) Anträgen

¹⁾ Die Gesamtzahl der Antragsteller in Spalte 4 muß mit der Zahl der Anträge in Ziff. I 3 Spalte 1 übereinstimmen.²⁾ Ehegatten und sonstige Familienangehörige, für die Zuschläge gewährt wurden.³⁾ Hier werden nur einige Ablehnungsgründe herausgestellt. Eine Übereinstimmung in der Summe der aufzuführenden Anträge mit Ziffer I 4 Spalte 1 ergibt sich daher nicht.

....., den 196

Festgestellt:

(Unterschrift des Behördenleiters oder seines Vertreters)

2432

**Gewährung von Beihilfen
an Deutsche aus der Sowjetzone
oder aus dem Sowjetsektor von Berlin
zur Beschaffung von Möbeln und sonstigem Hausrat**

Nachtrag zum

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 7. 8. 1961 —
V A 1 — 9064 — 67 — 126/61
V B 2 — 9650.3 — 12 — 237

Nach Inkrafttreten der Zweiten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (2. LeistungsDV—LA) i. d. F. v. 8. August 1961 (BGBI. I S. 1190) müssen die Erläuterungen der Richtlinien zur Einrichtungshilfe zu Abschn. IV Nr. 7 folgendermaßen lauten:

„7. Antragsteller, die Vertriebene sind und mit einer Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat nach § 301 Abs. 1 LAG in der Fassung des 14. Änderungs- und Ergänzungsgesetzes zum LAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 3 der 2. LeistungsDV—LA in der Fassung vom 8. August 1961 berücksichtigt werden könnten, sind vor Bewilligung einer Einrichtungshilfe zu veranlassen, einen entsprechenden Antrag bei dem zuständigen Ausgleichsamt zu stellen.

Die erfolgte Antragstellung ist zu prüfen.“

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte und Landkreise.

— MBl. NW. 1961 S. 1360.

II.

Innenminister

„Tag der Heimat“ 1961

RdErl. d. Innenministers v. 17. 8. 1961 — III A 6686/61

Die deutschen Heimatbünde und die Verbände der Heimatvertriebenen und der Flüchtlinge und Zuwanderer aus der sowjetischen Besatzungszone haben beschlossen, den „Tag der Heimat“ in diesem Jahr am 24. September zu begehen.

Der „Tag der Heimat“ wendet sich an das ganze deutsche Volk. Er will die Bedeutung der Heimat für den einzelnen wie für die Gemeinschaft eindringlich ins Bewußtsein bringen. Darüber hinaus sollen die Erinnerung an die Heimat in den fremd verwalteten Ostgebieten wie im unfreien Mitteldeutschland und die Forderung auf friedliche Wiedervereinigung des geteilten Deutschlands wachgehalten werden.

Der Landesbeirat für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen hat darum gebeten, daß sich die Kommunalverwaltungen auch in diesem Jahre besonders an dem Tag der Heimat beteiligen und dazu beitragen, daß dieser Tag auch nach außen hin ein feierliches Gepräge erhält und zu einem überzeugenden Bekenntnis für das Selbstbestimmungsrecht des gesamten deutschen Volkes und für ein lebendiges Heimatbewußtsein ausgestaltet wird.

Ich bitte im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister die Gemeinden und Gemeindeverbände, die dem Wunsche entsprechend in enger Zusammenarbeit mit den Beiräten für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen, den Vertriebenen- und Flüchtlingsverbänden sowie den Heimatvereinen bei der Vorbereitung und Durchführung des Tages der Heimat in noch höherem Maße als in den vergangenen Jahren Hilfe zu leisten. Dieser Tag ist besonders geeignet, um dem Recht auf Heimat als einem allgemeinen politischen Anliegen des ganzen deutschen Volkes wirkungsvoll Ausdruck zu geben. Ich wäre daher dankbar, wenn sich die Vorsitzenden der Vertretungen und die leitenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände auch an den Feierlichkeiten selbst möglichst weitgehend beteiligten.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 — GS. NW. S. 144 — ordne ich an, daß alle Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften und der Anstalten des öffentlichen Rechts am „Tag der Heimat“ 1961 zu flaggen haben. Ich rege an, entsprechend dem Anlaß der Beflaggung nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes auch die Flaggen der deutschen Gebiete oder Städte zu zeigen, die unter fremder Verwaltung stehen. Das wird insbesondere in den Städten angebracht sein, welche die Patenschaft für eine deutsche Stadt übernommen haben, die z. Z. unter fremder Verwaltung steht.

— MBl. NW. 1961 S. 1360.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.